

**Ortsgemeinde
Annaberg – Lungötz**

5524 Annaberg 32

Tel: 06463 / 8158 Fax: DW 77



Annaberg-Lungötz, am 15.12.2020

Betreff: Verordnung der Schipistensperre im Gemeindegebiet der Ortsgemeinde Annaberg-Lungötz

Gemäß § 30 Abs. 2 Salzburger Landessicherheitsgesetz – S.LSG, LGBl. Nr. 57/2009 idgF ergeht durch Beschluss der Gemeindevertretung der Ortsgemeinde Annaberg-Lungötz vom 14.12.2020 folgende

VERORDNUNG

Artikel 1

Im Bereich der folgend genannten, im Gemeindegebiet der Ortsgemeinde Annaberg-Lungötz gelegenen, Pisten wird für den Zeitraum 20. November bis 30. April **jeden Jahres**, zu den nachstehend angeführten Zeiten das Verbot des Befahrens und Betretens gem.§ 30 Salzburger Landessicherheitsgesetz – S.LSG idgF angeordnet:

Piste/Pistenabschnitt	Sperre im Bereich von	Zeitdauer der Sperre
<u>Kopfbergbahn:</u> Abfahrt Nr. 19 Kopfbergstation vorbei an der Jausenstation Harreit bis zur Talstation im Ortszentrum von Annaberg	Bergstation Kopfberg bis Talstation Kopfberg (Ortszentrum) – gesamte Abfahrt	18.00 h bis 8.30 h des nächstfolgenden Tages
<u>Astauwinkelbahn:</u> Abfahrt Nr. 18 Kopfbergstation vorbei am Dolomitenhof bis zur Talstation im Astauwinkel	Bergstation Kopfberg bis Talstation Astauwinkel (bei Holzerhütte) – gesamte Abfahrt	17.00 h bis 8.30 h des nächstfolgenden Tages

<u>Donnerkogelbahn:</u> Abfahrt Nr. 17 Donnerkogel-Bergstation bis zur Talstation im Astauwinkel	Bergstation Donnerkogelbahn bis Talstation Astauwinkel (bei Holzerhütte) – gesamte Abfahrt	17.00 h bis 8.30 h des nächstfolgenden Tages
--	--	--

Artikel 2

Wer Schipisten oder Schipistenabschnitte, deren Befahren oder Betreten durch Verordnung nach Abs. 2 verboten ist, befährt oder betritt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 500 € und für den Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche zu bestrafen.

Artikel 3

Die folgenden, durch die Schipisten führenden Güterwege bzw. Zufahrten, sind von dieser Verordnung ausgenommen:

- Güterweg Mandlhof (Zufahrt Quehenberger) – Kopfbergabfahrt
- Güterweg Kopfberg (beim Dolomitenhof) – Astauwinkelabfahrt
- Zufahrt Holzerhütte

Artikel 4

Die Wirksamkeit der Verordnung tritt mit der Anbringung der entsprechenden Kundmachungstafeln bei den Tal- und Bergstationen der in Betracht kommenden Aufstiegshilfen in Kraft.

Die Verordnung der Schipistensperre im Gemeindegebiet der Ortsgemeinde Annaberg-Lungötz vom 14.11.2019 tritt mit Kundmachung dieser Verordnung außer Kraft.

Für die Gemeindevertretung

Der Bürgermeister



Martin Promok

Hinweis:

Mit der gegenständlichen Verordnung hat die Gemeinde Annaberg-Lungötz zur Vermeidung von Gefährdungen für Leben und Gesundheit von Menschen durch Verordnung das Befahren und Begehen von Schipisten und Schipistenabschnitten, die mit Hilfe von in der Dunkelheit schwer wahrnehmbaren Gegenständen präpariert werden, im örtlich und zeitlich notwendigen Ausmaß gesperrt.

Die üblichen Einfahrten und Zugänge zum Gefahrenbereich sind durch die Seilbahnbetreiber für die Dauer der Arbeiten in geeigneter Weise, z.B. mit Stocknetzen, abzusperren. Bei der Absperrung ist ein Hinweis auf den Grund der Sperre anzubringen, gegebenenfalls verbunden mit einem Hinweis auf eine Ausweichmöglichkeit. Bei Dunkelheit sind Absperrung und Hinweis zu beleuchten oder ist zumindest eine auffallende Lichtquelle, wie etwa ein Blinklicht, anzubringen.

Ergeht an:

1. Bergbahnen Dachstein West GmbH, 5442 Russbach, Schattau 90
2. Tourismusverband Annaberg-Lungötz, 5524 Annaberg Nr. 215
3. sämtliche Schihüttenbetriebe, mit dem Ersuchen um geeignete Kundmachung dieser Verordnung im Eingangsbereich der Schihütte

Ortsgemeinde
Annaberg- Lungötz
A- 5524 Annaberg 32

Pol. Bezirk Hallein
Land Salzburg

Telefon : 06463 / 8158-0

Fax : 06463 / 8158-77

e-mail : info@annaberg-lungoetz.at

hp : www.annaberg-lungoetz.at

Bankverbindung:
Raiffeisenbank Annaberg- Lungötz
Konto Nr. : 10124
BLZ : 35006

DVR : 0384631